Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 6

Artikel: Entkriminalisierung der Dienstverweigerung

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-58569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entkriminalisierung der Dienstverweigerung

Oberst i Gst Theodor Wyder

Die Gesamtverteidigung ergibt sich folgerichtig aus den Zielsetzungen der Sicherheitspolitik: Wahrung der innen- und aussenpolitischen Handlungsfreiheit, Schutz der Bevölkerung vor lebensbedrohenden Einwirkungen und Erhaltung des unversehrten Staatsgebietes. Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung sind aber nicht nur Aufträge an eidgenössische oder kantonale Behörden. Vielmehr untersteht ihnen die gesamte Bevölkerung. Jeder Staatsangehörige, ob Mann oder Frau, findet in dieser Gesamtkonzeption seine Aufgabe. Es gibt kaum Gründe – die schwere Gewissensnot gehört jedenfalls nicht dazu –, welche es rechtfertigen würden, sich dieser allgemeinen Verpflichtung zu entziehen.

In diesem Beitrag geht es um die Verweigerung der militärischen Dienstleistungen, hier dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend als «Dienstverweigerung» bezeichnet.

Dienstverweigerung

Die Wehrpflicht ist dann allgemein, wenn sie grundsätzlich für alle geeigneten (männlichen) Staatsangehörigen bestimmter Altersklassen ohne Ausnahme gilt. Aus sittlichen Gründen *kann* unter Umständen diese Verpflichtung verweigert werden, wenn sie von einer illegalen oder illegitimen staatlichen «Obrigkeit» gefordert wird; sie *muss* verweigert werden, wenn sie in bezug auf einen ungerechten Krieg gefordert wird, was jedoch nie der Fall sein kann bei der Notwehr, die auf den Zweck der Verteidigung bezogen und begrenzt bleibt. In diesem Sinn wird die Verpflichtung zum Militärdienst auch von der Kirche als sittlich und rechtlich für erlaubt gehalten.

Schwierig wird der Fall erst, wenn ein Staatsangehöriger aus persönlichen Gründen jede militärische Dienstleistung verweigert, und noch schwieriger, wenn er dazu auch die gesamte Institution Armee ablehnt. Eine derartige Weigerung kann aber für den einzelnen sittlich geboten sein; dann nämlich, wenn sein Gewissen ihm durch eine Art von kategorischem Imperativ absolute Wehrlosigkeit gebietet. Ein solcher nicht leicht zu qualifizierender Gewissensentscheid muss von der staatlichen Obrigkeit respektiert werden. Sie kann dann allerdings gerechterweise einen Ersatzdienst verlangen.

Die Anzahl der Dienstverweigerer ist bei uns im Verhältnis zur Zahl der Dienstleistenden sehr bescheiden. In runden Zahlen: Auf die halbe Million von Dienstleistenden pro Jahr, welche im Durchschnitt nahezu 30 Tage Dienste leisten, kommen wenig mehr als ein halbes Tausend Verweigerer (542 Verurteilungen im Jahre 1986, 601 im Jahre 1987). Für die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, um die es in dieser Untersuchung geht, gelten folgende Grössenordnungen: Etwas mehr als ein Drittel der Dienstverweigerer gaben für ihren Entschluss ethische oder religiöse Gründe an, bei rund drei Vierteln von ihnen anerkannten die Gerichte 1985 und 1986 die geltend gemachte schwere Gewissensnot.

Trotz diesen verhältnismässig sehr kleinen Zahlen soll aber ein weiteres Mal unterstrichen werden, dass aus ihnen nicht gefolgert werden darf, man könne das Problem Dienstverweigerung wiederum einfach vom Tisch wischen. Auch die bereits bestehende Privilegierung des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen beim Strafmass («Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft» anstatt «Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren») gegenüber den Verweigerern aus andern Gründen ist allein keine ausreichende Massnahme.

Zivildienst

Zweimal bereits, am 4. Dezember 1977 («Münchensteiner Initiative», 62,4 Prozent des Volkes und alle Stände) und am 26. Februar 1984 («Tatbeweismodell», 63,8 Prozent des Volkes und alle Stände mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf), sind Vorschläge zur Lösung der Dienstverweigererfrage durch Einführung eines Zivildienstes gescheitert.

Bereits am 27. September 1983 hatte der Nationalrat eine Motion seiner Kommission angenommen, welche folgenden von der St.-Galler CVP-Nationalrätin Eva Segmüller verfassten Wortlaut aufwies: *«Der Bundesrat wird ersucht, Bericht und Antrag zu stellen zu einer Revision des Militärstrafgesetzes im Rahmen der geltenden Verfassungsgrundlage, die darauf ausgerichtet ist, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen.»* Grundlage dieses Textes war die Überzeugung der Kommission, dass eine Lösung auf Verfassungsebene politisch aussichtslos sei und man deshalb versuchen müsse, auf dem Gesetzeswege mindestens Erleichterungen im Strafvollzug zu schaffen, um Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr wie gewöhnliche Kriminelle behandeln zu müssen. Diese Motion wurde am 20. Juni 1984 ebenfalls vom Ständerat angenommen. Als Reaktion auf den negativen Abstimmungsentscheid vom 26. Februar 1984 erfolgten zahlreiche parlamentarische Vorstösse. Sie zielten auf einen Ausbau des waffenlosen Militärdienstes (Humbel, FDP, Graf, Matossi), auf die Beurteilung von Dienstverweigerern durch zivile Behörden (Humbel, Carobbio) und auf die Schaffung eines Zivildienstes (Carobbio, Graf, Keller, Matossi, Meier Josi, LdU/EVP, Ott),

Der Zeitplan der parlamentarischen Behandlung der Botschaft des Bundesrats

Die Botschaft des Bundesrats vom 27. Mai 1987 über die Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation wird zurzeit von einer 27köpfigen Kommission des Nationalrats unter dem Vorsitz von Nationalrat Karl Weber, Schwyz, vorberaten. Der Nationalrat wird die Vorlage voraussichtlich frühestens in der Junisession dieses Jahres behandeln. Hernach wird sich der Ständerat – zunächst dessen Kommission und später der ganze Rat – mit der bundesrätlichen Botschaft zu befassen haben, was kaum vor der Märzsession 1989 abschliessend der Fall sein wird. Der Zeitpunkt des Inkraftsetzens der beiden Gesetzesänderungen wird vom Bundesrat bestimmt, sobald die Einzelheiten der Neuerungen auf Verordnungsstufe geregelt sind. Alles in allem kann mit der Inkraftsetzung der Neuerungen kaum vor Ende 1989 gerechnet werden.

sei es für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen (Carobbio, Graf, Matossi) oder unter Verzicht auf eine Gewissensprüfung (LdU/EVP, Ott).

Am 4. Juni 1984 legte der Bundesrat seine Vorstellungen über das weitere Vorgehen dar. Er sei nicht bereit, in nächster Zeit ein Zivildienstmodell vorzuschlagen. Hingegen sei er bereit, im Rahmen der Bundesverfassung einen Beitrag zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems zu leisten.

Bereits vor der Abstimmung vom 26. Februar 1984, nämlich am 6. Januar 1984, hatte der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes eine Studienkommission eingesetzt zur Prüfung der Konsequenzen einer Änderung des Militärstrafgesetzes im Sinne der Motion der nationalrätlichen Kommission. Am 27. August 1984 erhielt eine zweite Kommission den Auftrag, aufgrund des Berichts der ersten ein konkretes Modell auszuarbeiten. Gestützt auf die Berichte dieser beiden Studienkommissionen und das inzwischen durchgeführte Vernehmlassungsverfahren legte der Bundesrat am 27. Mai 1987 eine Botschaft über die Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vor. Die erstgenannte Vorlage ist im Gegensatz zur zweitgenannten in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 nicht angekündigt. Sie erfolgt aufgrund der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse, die eine Lösung des Dienstverweigererproblems als dringlich erscheinen lassen.

Revision des Militärstrafgesetzes

Die Revision des Militärstrafgesetzes soll folgende Neuerungen bringen:

1. Arbeitsleistung

Wer den Militärdienst verweigert, weil er diesen aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, soll nicht mehr zu Gefängnis, sondern zu einer Arbeitsleistung verurteilt werden (Art. 81 Ziff. 2 Abs. 1 MStG).
– Da es schwierig ist, den Gewissenskonflikt zu beweisen, soll es genügen, diesen glaubhaft zu machen.
– Die Arbeitsleistung wird wie die bisherige Gefängnisstrafe als strafrechtliche Sanktion, nämlich als besondere Massnahme angesehen.
– Die Arbeitsleistung soll öffentlichen Interessen dienen. Die möglichen Einsatzbereiche werden auf Verordnungsstufe umschrieben. Denkbar sind gemäss Botschaft Einsätze in den Bereichen Waldreinigung, Reinigung von Seeufern und Flussläufen, Bergbauernhilfe, Herrichtung von Alpweiden und Alphütten, Schaffung und Pflege von Wanderwegen, Aufräumarbeiten nach Katastrophen, Mithilfe in Spitälern und Heimen.

2. Dauer der Arbeitsleistung

Die Dauer der Arbeitsleistung wird vom Richter bestimmt und beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre (Art. 81 Ziff. 2 Abs. 2 MStG).
– Die Bestimmung erlaubt ebenfalls, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.
– Der Vollzug wird auf Verordnungsstufe geregelt. Vorgesehen ist gemäss Botschaft zunächst eine Ausbildungsphase von in der Regel zwei Wochen, anschliessend ein Einsatz in Gruppen. Die Arbeitsleistung soll zeitlich unterteilt werden können, wobei die Teilleistungen drei Monate nicht unterschreiten sollen.

3. Verweigerung der Arbeitsleistung

Wer die Arbeitsleistung verweigert oder die damit verbundenen Pflichten schwer verletzt, wird mit Gefängnis bestraft (Art. 81 Ziff. 2 Abs. 3 MStG).
– Liegt eine Verweigerung der Arbeitsleistung oder eine schwere Pflichtverletzung vor, nimmt der Richter das Verfahren wieder auf.
– Der Richter hat diesfalls eine Gefängnisstrafe auszusprechen. Dabei kann der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gegenüber anderen Dienstverweigerern nicht mehr privilegiert werden.
– Keine Strafe kann mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Verurteilung zur Arbeitsleistung zehn Jahre vergangen sind.

4. Waffenloser Militärdienst

Erklärt sich ein Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so weist ihn der Richter dem waffenlosen Militärdienst zu (Art. 81 Ziff. 2bis Abs. 1 MStG). Verweigert er später den waffenlosen Militärdienst, wird er wie ein Verweigerer der Arbeitsleistung bestraft (Art. 81 Ziff. 2bis Abs. 2 MStG).
– Die Zuweisung zum waffenlosen Dienst ist für Dienstverweigerer gedacht, die entweder kein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben oder deren Gesuch abgelehnt worden ist, die sich aber dennoch in einer Gewissensnot befinden.
– Nach einer allfälligen späteren Verweigerung des waffenlosen Dienstes kann nur noch eine Gefängnisstrafe in Betracht kommen. Die Verurteilung zu einer Arbeitsleistung ist nicht mehr möglich, ebenso gibt es keine Privilegierung bezüglich des Strafmasses mehr.
– Die Verurteilung zum waffenlosen Dienst ist deshalb, genauso wie die Verurteilung zur Arbeitsleistung, als strafrechtliche Sanktion im Sinne einer besonderen Massnahme, anzusehen.

5. Dienstuntauglichkeit

Wird der Dienstverweigerer dienstuntauglich erklärt und hat die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden, so bleibt er straflos (Art. 81 Ziff. 5 MStG).

6. Strafregister

Die Verpflichtung zur Abeitsleistung und die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst werden nicht in die Strafregister eingetragen (Art. 226 MStG).

Revision der Militärorganisation

Die Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation betrifft folgende Punkte:

1. Waffenloser Militärdienst

Der waffenlose Militärdienst ist bisher in einer befristeten bundesrätlichen Verordnung geregelt und soll nun im Gesetz verankert werden.

2. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen sollen den Kriterien entsprechen, nach denen Dienstverweigerer zu einer Arbeitsleistung verurteilt werden können (Art. 10 bis MO).

3. Dauer der Dienstleistung

Der Militärdienst für Waffenlose soll verlängert werden. Wird das Gesuch im Auszugsalter eingereicht, so beträgt die Verlängerung einen Wiederholungskurs, wird das Gesuch erst im Landwehr- oder Landsturmalter gestellt, so sind 13 bzw. 6 zusätzliche Diensttage zu leisten (Art. 122 Abs. 5 MO).

Entkriminalisierung: Vor- und Nachteile

Die Verurteilung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zu einer Arbeitsleistung ist mit folgenden **Vorteilen** verbunden:
– Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe ist die Arbeitsleistung ein Dienst an der Gemeinschaft und wird von den Verurteilten auch als solcher empfunden.
– Durch den Vollzug ausserhalb von Strafanstalten wird ein Kontakt der

Dienstverweigerer mit Kriminellen und Drogensüchtigen in der Freizeit, insbesondere am Wochenende, vermieden.
– Fällt der Strafregistereintrag weg, so gilt der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in bezug auf die Beurteilung künftiger Straftaten nicht mehr als vorbestraft. Ob sich der wegfallende Strafregistereintrag ebenfalls beruflich günstig auswirken wird, ist dagegen fraglich: Beim Anstellungsgespräch wird sich in der Regel dennoch herausstellen, dass der Betreffende keinen Militär-, sondern einen Arbeitsdienst leistet oder geleistet hat.
– Die Erfahrungen mit einem Arbeitsdienst könnten im Hinblick auf eine allfällige künftige Einführung eines Zivildienstes nützlich sein.

Diesen Vorteilen stehen folgende **Nachteile** gegenüber:
– Die Bildung einer Dienststelle zum Vollzug des Arbeitsdienstes innerhalb des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) wird zwei bis drei Personen beschäftigen. Der Bund hätte das nötige Ausbildungspersonal zu entschädigen, Kost und Logis, Material und Versicherungskosten zu übernehmen. Von den Leistungsempfängern würde der Bund entschädigt. Wegfallen werden die Kosten für den Strafvollzug der Dienstverweigerer, welche der Bund den Kantonen zu erstatten hat. Die voraussichtlich anfallenden Kosten werden auf 3 bis 4 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.
– Im Gegensatz zur Strafe, die in Halbgefangenschaft vollzogen wird, kann der Dienstverweigerer während der Arbeitsleistung seiner Ausbildung oder seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen. Ob aus dieser Sicht die «Entkriminalisierung» die bessere und zweckmässigere Privilegierung ist als die gültige, im Gesetz verankerte, ist nicht einfach zu entscheiden. Es gilt für den Betroffenen jedenfalls zu erwägen: entweder eine Arbeitsleistung mit Strafcharakter, jedoch ohne Eintrag ins Strafregister, oder eine Strafe, Gefängnis oder Haft, im Vollzug jedenfalls in Formen der Haftstrafe (Halbgefangenschaft) mit Eintrag ins Strafregister.

Zum Schluss

Wenn die Dienstverweigerungsfrage auch nicht im Zentrum des politischen Geschehens steht, so hat sie dennoch in der Traktandenliste der Sicherheits- und Militärpolitik ihren Platz als Angelegenheit besonderer Wichtigkeit. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben immerhin gezeigt, dass weite Bevölkerungskreise auch für dieses besondere Minderheitenproblem eine Lösung wünschen, und zwar durchaus im Sinne eines unserer politischen Grundprinzipien: Einigkeit ohne Vereinheitlichung, gemeinsame Verantwortung auch auf neuartigen Wegen. ■

Hinweis der Redaktion auf eine Möglichkeit zu vertiefter Information: Theodor Wyder, Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung; zweite erweiterte Auflage; Peter Lang, Bern 1988.

CS academic

Wir bitten zur Karriere. Eine Laufbahn bei der Bank ist weit mehr als nur eine Laufbahn bei der Bank – die Möglichkeiten für Einsteiger zum Aufsteigen bei der SKA sind besonders vielfältig. Denn die SKA bietet Einstiegsprogramme an, die speziell konzipiert wurden für Hochschulabsolventen: **CS-academic.**

Die SKA passt sich mit **CS-academic** Ihren Karrierevorstellungen an – und nicht umgekehrt. Zur Auswahl stehen verschiedene Ausbildungsprogramme, im Rahmen von **CS-academic start** z. B.:

start 1: **Kommerz**
start 2: **Marketing, Public Relations**
start 3: **Asset Management, Research**
start 4: **Informatik**
start 5: **Finanz, Investmentbanking**
start 6: **Personal, Ausbildung**
start 7: **Allround (Banking)**

Wo steigen Sie ein und auf? Telefonieren geht über studieren: unter 01/215 66 77 gibt Ihnen Dr. Heinz Gruner von der Abt. SKA-Management-Development / Hochschulabsolventen gerne Auskunft über das neue Karriereprogramm der SKA, über **CS-academic.**

Bitte informieren Sie mich über die **CS-academic-start-**Programme.

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Studienrichtung/Semester:

Einsenden an: Schweizerische Kreditanstalt, Management-Development/Hochschulabsolventen, Postfach 590, 8021 Zürich.

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
SKA

Schweizerische Kreditanstalt
Management-Development / Hochschulabsolventen, Postfach 590, 8021 Zürich